

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei behilflich zu sein, in allen noch offenen Fragen eine Einigung zu erzielen, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Partnerschaft mit den Vereinten Nationen.

Der Rat betrachtet die derzeitige Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er wird die Situation weiter genau verfolgen und erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen. Der Rat sieht einer Unterrichtung durch die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, in den kommenden Tagen mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 6762. Sitzung am 26. April 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/231)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6764. Sitzung am 2. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

#### **Resolution 2046 (2012) vom 2. Mai 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011 und 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. März<sup>281</sup> und 12. April 2012<sup>284</sup> und ferner unter Hinweis darauf, dass er der vollständigen und umgehend vorangetriebenen Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>277</sup> Vorrang beimisst,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 7 des vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschlusses<sup>285</sup> und erneut erklärend, dass die Grenzen der Hoheitsgebiete von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

*unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

---

<sup>285</sup> S/2012/298, Anlage 3.

*zutiefst dem Gedanken verpflichtet*, dass Sudan und Südsudan zwei wirtschaftlich prosperierende Staaten werden, die Seite an Seite in Frieden, Sicherheit und Stabilität leben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und ein der langfristigen Stabilität und wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen,

*unter Verurteilung* der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, einschließlich Truppenbewegungen, der Ergreifung und Besetzung von Heglig, der Unterstützung von Stellvertreterkräften und der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte,

*sowie unter Verurteilung* der Aktionen jeder bewaffneten Gruppe, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans oder Südsudans zum Ziel haben,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die humanitäre Lage, die durch die Kämpfe zwischen Sudan und Südsudan entstanden ist, sowie über die anhaltenden Kämpfe in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil in Sudan,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Gewalthandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen begangen werden,

*begrüßend*, dass sich die Armee Südsudans aus Heglig zurückgezogen hat, und mit der Forderung nach einer sofortigen Einstellung der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte auf Südsudan,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verletzungen der Menschenrechte von Nichtkombattanten in dem betroffenen Gebiet, der Beschädigung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere der Ölförderanlagen, und aller hetzerischen Erklärungen, die zu gegenseitiger Dämonisierung und zur Androhung feindseliger Handlungen durch extremistische Elemente, einschließlich fremdenfeindlicher Angriffe, führen,

*mit der Forderung* nach einer unparteiischen Tatsachenermittlung zur Feststellung der Verluste und der wirtschaftlichen und humanitären Schäden, einschließlich an den Ölförderanlagen und anderen wichtigen Infrastruktureinrichtungen, in und um Heglig,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das Schicksal der Staatsangehörigen der beiden Länder, die im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Landes ansässig sind, nach dem Ende des Übergangszeitraums am 8. April 2012,

*unter Hinweis* auf das Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, Kenntnis nehmend von der in Absatz 2 eingegangenen Verpflichtung zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone und unter Hinweis auf das Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>276</sup>, in dem die Errichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, dessen Zuständigkeitsbereich der sicheren entmilitarisierten Grenzzone entspricht, sowie die Errichtung des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen näher behandelt werden,

*in der Erkenntnis*, dass Sudan und Südsudan dringend den Prozess der Demilitarisierung an ihrer Grenze einleiten müssen,

*missbilligend*, dass die Sicherheitskräfte Sudans und Südsudans nicht aus dem Gebiet Abyei abgezogen sind, wie in ihrem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>278</sup> und in der Resolution 1990 (2011) vorgesehen,

*überzeugt*, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil geben kann, und unterstreichend, dass es dringend einer politischen Verhandlungslösung bedarf, die auf der Achtung vor der Vielfalt in der Einheit beruht,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei zu unterstützen, die Erblast der Konflikte und der Bitterkeit in Sudan zu überwinden, vor allem durch den Abschluss des Umfassenden Friedensabkommens und seine Durchführung, insbesondere die Abhaltung des Referendums über die Selbstbestimmung Südsudans, und die Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihr Vorsitzender, Präsident Thabo Mbeki, die ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, der Vorsitzende der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Ministerpräsident Äthiopiens Meles Zenawi, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herr Haile Menkerios, und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Leitung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay geleistet haben,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für den vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 24. April 2012 auf seiner 319. Sitzung zur Situation zwischen Sudan und Südsudan gefassten Beschluss, der das Ziel hat, die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung dieser Beziehungen zu erleichtern, insbesondere durch den in dem Beschluss dargelegten Fahrplan,

*feststellend*, dass die entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan herrschende Lage eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, dass Sudan und Südsudan mit sofortiger Wirkung, sofern nachstehend nicht anders festgelegt, die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- i) sofort alle Feindseligkeiten, einschließlich Bombenangriffen, einstellen, wobei die Parteien spätestens achtundvierzig Stunden nach Verabschiedung dieser Resolution dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Präsidenten des Sicherheitsrats ihre diesbezüglich eingegangene Verpflichtung übermitteln;
- ii) ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückziehen, im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen, namentlich dem Abkommen vom 30. Juli 2011 über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung<sup>276</sup>;
- iii) spätestens eine Woche nach Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen, namentlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, aktivieren, gemäß der den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegten Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgeht;

iv) aufhören, den anderen Staat bekämpfenden Rebellengruppen Unterschlupf oder Unterstützung zu gewähren;

v) den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss aktivieren, der Beschwerden und Vorwürfe, die von einer Partei gegen die andere erhoben werden, entgegennehmen und untersuchen soll;

vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien sowie alle Angriffe auf das Eigentum und auf religiöse und kulturelle Symbole der Angehörigen des anderen Staates sofort einstellen, wobei die beiden Regierungen entsprechend den internationalen Grundsätzen die volle Verantwortung für den Schutz der Angehörigen des jeweils anderen Staates übernehmen, in Übereinstimmung mit dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;

vii) die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>278</sup> durchführen, insbesondere den Abzug aller sudanesischen und südsudanesischen Truppen aus dem Gebiet Abyei spätestens zwei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution;

2. *beschließt außerdem*, dass Sudan und Südsudan unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und mit Unterstützung des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu einem von der Gruppe im Benehmen mit den maßgeblichen internationalen Partnern festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution, die Verhandlungen bedingungslos wiederaufnehmen, um eine Einigung in den folgenden wesentlichen Fragen herbeizuführen:

i) Regelungen in Bezug auf Öl und damit zusammenhängende Zahlungen;

ii) Status der Angehörigen des einen Landes, die in dem anderen Land ansässig sind, entsprechend dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;

iii) Regelung des Status der umstrittenen und beanspruchten Grenzgebiete und Markierung der Grenze und

iv) endgültiger Status des Gebiets Abyei;

3. *beschließt ferner*, dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung uneingeschränkt zusammenarbeiten, um eine Verhandlungslösung auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 28. Juni 2011 über politische Partnerschaft zwischen der Nationalen Kongresspartei und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) sowie über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan zu erreichen;

4. *fordert* Sudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) *mit größtem Nachdruck auf*, den dreiseitigen Vorschlag der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten anzunehmen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu der betroffenen Bevölkerung in den beiden Gebieten zu gestatten und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von dem Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution abzuschließen sind, und ersucht den Generalsekretär, falls diese Verhandlungen in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten in einer oder allen Fragen nicht zu einer Einigung führen sollten, im Benehmen mit der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten, samt detaillierten Vorschlägen zu allen noch offenen Fragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution und der Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu führen, die Vermittlungsbemühungen der Hocharrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und den Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen und danach in zweiwöchigen Abständen über den Stand der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls eine der Parteien die in dieser Resolution gefassten Beschlüsse nicht eingehalten hat;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen dieses Recht, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *würdigt* die Anstrengungen, die die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, bekundet seine höchste Anerkennung für die Arbeit des Kommandeurs und der truppenstellenden Länder und bekundet seine Absicht, das Mandat der Truppe im Kontext der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan und Südsudan und der Erfüllung ihrer in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 festgelegten Verpflichtungen zu evaluieren;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede zwischen Sudan und Südsudan ist und dass ein solcher Friede wiederhergestellt werden muss;

10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6764. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 6773. Sitzung am 17. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

### **Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,